

Schutz gegen Absturz



Wenn Sie bei der Arbeit hoch hinaus wollen, laufen Sie Gefahr, tief zu fallen. Insbesondere bei Dach- und Montagearbeiten kann es zu Situationen kommen, bei denen Seitenschutz, Gerüste oder Fangnetze nicht verwendet werden können.

Tragen Sie bei solchen Arbeiten immer PSA gegen Absturz (PSAgA).



- Nur baumustergeprüfte Ausrüstungen benutzen.
- Jährliche Prüfung durch eine befähigte Person
- PSA nur an tragfähigen Bauteilen oder Anschlagpunkten befestigen

Augen- und Gesichtsschutz



Einige Tätigkeiten auf Baustellen können „ins Auge oder unter die Haut“ gehen. Hierzu gehören z. B. Schweißarbeiten, Trennschneiden oder auch Bohrarbeiten über Kopf. Einmal verlorenes Augenlicht kann Ihnen kein Arzt wiedergeben.

Tragen Sie deshalb bei solchen Arbeiten immer geeigneten Augen- oder Gesichtsschutz!



- Schutzbrillen schützen Augen und Augenbrauen.
- Schutzschilde oder Schutzschirme schützen Augen, Gesicht und Teile des Halses.

Fußschutz



Auch die Füße müssen auf Baustellen besonders geschützt werden. Wie schnell ist man in einen Nagel getreten, wie schnell geraten schwere Gegenstände unkontrolliert in Bewegung und landen auf den Füßen. Solche Unfälle können schlimme Folgen haben. Tragen Sie deshalb auf Baustellen immer geeignete Sicherheitsschuhe der Klasse S3!

- Stahlkappen schützen den Vorderfuß und die Zehen.
- Eine durchtrittsichere Sohle schützt den Fuß vor Stich- und Schnittverletzungen.

Kontakt

Weitere Fragen beantworten wir gerne.
Sie erreichen uns ...

in Gießen:

Regierungspräsidium Gießen
Südanlage 17, 35390 Gießen
Telefon: 0641 303-0
Fax: 0641 303-3203
E-Mail: poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirke sind die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsberkreis

in Hadamar:

Regierungspräsidium Gießen
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar
Telefon: 06433 86-0
Fax: 06433 86-11
E-Mail: poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirke sind der Lahn-Dill-Kreis und der Landkreis Limburg-Weilburg.



Regierungspräsidium
Gießen



Persönliche Schutzausrüstung bei Bauarbeiten



Impressum: RP Gießen, Juli 2015, Fotos: © RP Gießen



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1 bis 25.3 - Arbeitsschutz
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

E-Mail: joerg.heller@rpgi.hessen.de
E-Mail: alexandra.becker@rpgi.hessen.de
E-Mail: dorian.wagner@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>
www.facebook.com/rp.giessen



Was ist persönliche Schutzausrüstung?

Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt jede Ausrüstung,

- die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden und
- die diese gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit schützen soll,

sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.

Alle PSA müssen mit dem folgenden Kennzeichen versehen sein:



CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität, d. h. Übereinstimmung mit EU-Richtlinien)

Wann muss PSA eingesetzt werden?

Prinzipiell ist PSA erst dann einzusetzen, wenn alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz ausgeschöpft sind und noch immer Restgefahren bestehen.

Wer hat die PSA zu stellen?

Die PSA ist grundsätzlich vom Arbeitgeber auf dessen Kosten zu stellen.

Worauf hat der Arbeitgeber bei der Auswahl von PSA zu achten?

Er darf nur PSA auswählen und bereitstellen, die

- den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht,

- Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bietet, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist (z. B. Dauer des Einsatzes, Risiko etc.),
- ergonomisch ist und
- den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten (z. B. Behinderte) entspricht.

Worauf hat der Arbeitgeber bei der Bereitstellung von PSA zu achten?

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer über die Benutzung der PSA mindestens einmal jährlich zu unterweisen; die Unterweisung muss dokumentiert werden.

Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Nutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden

Worauf hat der Arbeitnehmer bei der Benutzung von PSA zu achten?

Er hat die vom Arbeitgeber bereitgestellte PSA bei seiner Arbeit zu nutzen.

Er muss die PSA vor Arbeitsbeginn prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich seinem Vorgesetzten melden.

Er hat die PSA entsprechend der schriftlichen Information des Herstellers sowie der Unterweisung durch den Arbeitgeber zu gebrauchen, zu reinigen und zu lagern.

Kopfschutz

Bei Bauarbeiten kann es immer wieder zu Situationen kommen, bei denen Werkzeuge oder Bauteile herunfallen. Auch die Gefahr des Anstoßens ist auf Baustellen erhöht. Ohne Schutzhelm kann dies zu schweren Kopfverletzungen führen. Längere Ausfallzeiten sind oft die Folge.



Schutzhelme unterliegen einem Alterungsprozess (Versprödung). Zur Orientierung kann der sogenannte „Knacktest“ durchgeführt werden. Dabei wird die Helmschale seitlich leicht eingedrückt bzw. der Schirm leicht verbogen. Nimmt man bei aufgelegtem Ohr Knister- und Knackgeräusche wahr, sollte der Helm der weiteren Nutzung entzogen werden.

Gehörschutz

Bei lärmintensiven Tätigkeiten wie Stemm- oder Bohrarbeiten in Beton oder Mauerwerk kann es zu Schädigungen des Gehörs kommen. Sind die feinen Haarzellen im Innenohr durch zu starken Lärm erst einmal abgeknickt, ist ein dauerhafter Hörschaden die Folge. Das Tragen von Gehörschutz ist daher gerade auf Baustellen sehr wichtig.



Die Wahlmöglichkeiten sind:

- Kapselgehörschützer, die das Ohr völlig bedecken,
- Gehörschutzstöpsel, die in den Gehörgang eingeführt werden,
- Otoplastiken, die die Öffnung des Gehörgangs verschließen.

In welchen Kategorien wird Persönliche Schutzausrüstung (PSA) eingestuft?

Kategorie I (geringes Risiko)

Zu dieser Kategorie zählen solche PSA, bei denen man davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann.

Hierzu zählen z. B.

- Gartenhandschuhe,
 - witterungsgerechte Kleidung für den gewerblichen Bereich,
 - Sonnenbrillen
- usw.

Kategorie II (mittleres Risiko)

In dieser Kategorie werden alle PSA erfasst, die weder der Kategorie I noch der Kategorie III angehören.

Dies sind z. B.

- Schutzhandschuhe,
 - Augenschutz,
 - Gehörschutz,
 - Schutzhelme,
 - Sicherheitsschuhe,
- usw.

Kategorie III (hohes Risiko)

In diese Kategorie gehören alle PSA, die gegen ernste, irreversible Gesundheitsschäden oder tödliche Gefahren schützen sollen und bei denen man davon ausgehen muss, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht immer rechtzeitig erkennen kann.

Zu diesen PSA gehören z. B.

- Atemschutzausrüstungen,
 - Absturzsicherungen,
 - spezielle Schutzanzüge,
- usw.



Auffanggurt
benutzen



Atemschutz
benutzen



Schutzkleidung
benutzen



Augenschutz
benutzen



Fußschutz
benutzen



Gehörschutz
benutzen